



II- 5728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

Z1. 353.260/143-I/6/88

9. November 1988

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

2555/AB

Parlament
 1017 W i e n

1988 -11- 11
zu 2737/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol, Pischl und Kollegen haben am 30. September 1988 unter der Nr. 2737/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend bundeseinheitlicher Strafkatalog für Verkehrsdelikte (Anonymverfügung) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche geeigneten Maßnahmen haben Sie ergriffen, um sicherzustellen, daß die Strafe, wenn sie mittels Anonymverfügung verhängt wird, jeweils das Eineinhalbache der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehene Geldstrafe keinesfalls übersteigt?
2. Welche geeigneten Maßnahmen haben Sie ergriffen, um sicherzustellen, daß ein bundeseinheitlicher Strafkatalog zustandekommt?
3. Was werden Sie unternehmen, um die in der Entschließung des Nationalrates genannten Zielsetzungen doch noch zu erreichen?
4. Warum wurden die verordnunggebenden Verwaltungsbehörden erster Instanz bisher nicht angewiesen, einen einheitlichen Strafkatalog und Strafrahmen in ihren Verordnungen festzusetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In seinem Durchführungsroundschreiben vom 20. Juni 1988, GZ 601.468/14-V/1/88, hat das Bundeskanzleramt "mit Nachdruck empfohlen", sich an die Entschließung des Nationalrates zu halten, die dieser anläßlich der Beschußfassung über die Einführung der sogenannten "Anonymverfügung" gefaßt hat. Gleichzeitig wurde

- 2 -

der Wortlaut dieser Entschließung allen Bundesministerien und allen Ämtern der Landesregierungen mitgeteilt. Für darüber hinausgehende Maßnahmen bin ich nicht zuständig. Was den Bereich der Straßenverkehrsordnung anlangt, so fällt diese Angelegenheit in die Vollziehung der Länder, sodaß ein Weisungsrecht eines Bundesorganes nicht besteht. Auch für den Bereich des Kraftfahrrechtes habe ich kein Weisungsrecht, da die Vollziehung dieser Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt.

Zu Frage 2:

Wie sich aus der Beantwortung zur ersten Frage bereits ergibt, fällt es nicht in meine Zuständigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ein bundeseinheitlicher Strafkatalog für Verkehrsdelikte zustandekommt. Wie in der Anfragebegründung selbst aber ausgeführt wird, hat in Graz eine Konferenz der beamteten Verkehrsreferenten aller Bundesländer stattgefunden, in der ein derartiger Strafkatalog festgelegt wurde.

Zu Frage 3:

Es stehen mir keine rechtlichen Möglichkeiten zu, "um die in der Entschließung des Nationalrates genannten Zielsetzungen doch noch zu erreichen". Im übrigen ist es zu früh, um beurteilen zu können, ob der Entschließung des Nationalrates tatsächlich von den Behörden nicht Rechnung getragen wird.

Zu Frage 4:

Wie ich schon in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt habe, haben Bundesorgane kein Weisungsrecht in Fragen der Straßenverkehrsordnung. Auch ich habe kein Weisungsrecht in Fragen des Kraftfahrwesens. Aus diesem Grunde wurde eine Weisung von mir nicht erlassen.

Franz Jec